

BEKANNTMACHUNG

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Außenbereich der Stadt Brotterode-Trusetal

aufgrund § 4 Abs. 1 der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 02. März 1993 geändert durch die 3. Verordnung vom 03.08.2010 wurde vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen eine Allgemeinverfügung zum Umgang mit Pflanzenabfällen erlassen, in der festgelegt ist, dass in der Zeit von

Montag, 21.03.2015 bis Samstag, 28.03.2015

von nicht gewerblich genutzten Grundstücken nur auf Flächen **a u ß e r h a l b** im Zusammenhang bebauter Ortsteile **trockener, unbelasteter** Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden darf.

Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt innerhalb von Ortschaften und in Kleingartenanlagen ist nicht zulässig!

Ab dem 11.04.2015 ist die Grünschnittannahme im Bauhof Laudенbach jeweils samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. In Brotterode wird die ehemalige Kreissiedlungsmülldeponie in der Ruhlaer Landstraße ab 11.04.2015 jeweils samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr für die Grünschnittannahme geöffnet.

Grünschnittannahme erfolgt nur von Bewohnern der Stadt Brotterode-Trusetal und ausschließlich von nicht gewerblich genutzten Flächen!!!

Geregelt sind die Brenntage in einer Allgemeinverfügung des Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Diese bildet jedoch kein Freibrief zum Überall-Verbrennen, wie der Fachdienst Abfall und Altlasten des Landratsamtes hinweist. Das Verbrennen ist laut Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung **nur außerhalb bebauter Ortschaften zulässig**. Wichtig ist dabei, folgende **Mindestabstände** einzuhalten:

- 100 Meter zu Waldflächen
- 50 Meter zu öffentlichen Straßen und Bahnschienen
- 100 Meter zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben mit explosionsgefährlichen oder brennbaren Stoffen
- 20 Meter zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 15 Meter zu Öffnungen in Gebäudewänden, Gebäuden mit weicher Überdachung oder brennbarer Außenverkleidung
- 5 Meter zur Grundstücksgrenze
- 1,5 km zu Flugplätzen

Des Weiteren gilt:

- Gehölz und Strauchschnitt muss abgelagert und trocken sein.
- Beim Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Beeinträchtigungen durch Rauch und Funkenflug entstehen. Witterung und Windrichtung sowie Windgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.
- Zum Anzünden oder Befeuern dürfen keine anderen Stoffe wie häusliche Abfälle, Mineralölstoffe, Reifen oder behandelte Hölzer benutzt werden.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu versehen und anschließend mit ausreichend Erde zu bedecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist zwingend erforderlich.
- Der Gehölzhaufen sollte maximal einen Tag vor dem Verbrennen aufgeschichtet und zum Schutz von Tieren unmittelbar vor dem Abbrennen umgeschichtet werden.

Mit der räumlichen und zeitlichen Begrenzung auf 6 Tage soll die Rauchbelästigung für den Umkreis so gering wie möglich gehalten werden. Für die Entsorgung von Gartenabfällen gibt es im Landkreis Schmalkalden **drei umweltfreundliche Alternativen:**

- Kompostierung auf dem eigenen Grundstück
- Abgabe an die Annahmestelle der jeweiligen Kommune (bis 100 kg pro Person/Jahr)
- Verwertung in einer Kompostieranlage